



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Walter Neuhaus

MdL

Vorsitzender
des Ausschusses für Haushaltskontrolle

An den
Vorsitzenden des Haushalts-
und Finanzausschusses
Herrn Leo Dautzenberg MdL

im Hause

4000 Düsseldorf, den 22. Februar 1992
Platz des Landtags 1, Postfach 10 11 43
Tel. (0211) 88 40 Durchwahl 8 84 - 25 22



Betr.: Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/2534

Bezug: Sitzung des Landtags am 15. November 1991

Sehr geehrter Herr Kollege,

der Landtag hat den obengenannten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. November 1991 an den Haushalts- und Finanzausschuß - federführend - und zur Mitberatung an den Ausschuß für Haushaltskontrolle überwiesen.

Zur abschließenden Beratung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 18. Februar 1992 hat die SPD-Fraktion einen Änderungsantrag folgenden Inhalts vorgelegt:

§ 25 Abs. 2 Satz 1 LHO erhält folgende neue Fassung:

"(2) Ein Überschuß ist zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Tilgung von Schulden zu verwenden oder einer Rücklage nach § 62 zuzuführen; § 33 findet keine Anwendung."

Dieser Antrag wurde von der SPD-Fraktion wie folgt begründet:

"Durch die Ergänzung in § 25 Abs. 2 Satz 1 LHO wird bestimmt, daß die Vorschrift über den Nachtragshaushalt (§ 33 LHO) keine Anwendung findet.

Bei der Zuführung eines Überschusses an eine Rücklage findet die Vorschrift für den Nachtragshaushalt keine Anwendung, weil die Rücklagenzuführung zum einen zu keiner echten Vermögensminderung des Landes führt und ferner der zeitliche Ablauf bei der Rücklagenbildung dem § 33 Satz 2 LHO entgegensteht. An einer echten Vermögensminderung fehlt es deshalb, weil zur Sicherung des Haushaltsausgleichs künftige Haushaltsjahre der Überschuß im Vermögen des Landes bleibt und durch eine betragsmäßige Buchung im Haushaltsabschluß nachgewiesen wird. Damit stellt die Rücklagenzuführung im Verhältnis zu den übrigen Ausgabeermächtigungen ein Aliud dar. Ferner kann die betragsmäßige Bildung einer Rücklage nicht bis zum Ende des Haushaltsjahres in den Entwurf eines Nachtrags zum Haushaltsplan aufgenommen werden, da der an die Rücklage abzuführende Betrag sich erst aus der Ermittlung des Jahresergebnisses des abgelaufenen Haushaltsjahres ergibt."

Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der drei Oppositionsfraktionen angenommen.

In diesem Zusammenhang machte die CDU-Fraktion deutlich, daß Sie dem Gesetz - entwurf der Landesregierung zwar positiv gegenüber stehe, ihm jedoch nach An - nahme des vorgelegten Änderungsantrags zu § 25 Abs. 2 LHO nicht mehr zustim - men könne.

Der geänderte Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der drei Oppositionsfraktionen angenommen.

Ich wäre Ihnen dankbar, sehr geehrter Herr Kollege, wenn Sie den Mitgliedern Ihres Ausschusses dieses Beratungsergebnis zur Kenntnis geben würden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
